



PROTOKOLL ZUR ORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES 1. FSV MAINZ 05 E.V. – 2022

Datum: 31. Oktober 2022

Ort: MEWA-Lounge, MEWA ARENA Mainz

Beginn: 19:05 Uhr

Ende: 22:55 Uhr

Protokollführer: Michael Kammerer

TAGESORDNUNG

- | | |
|-------|---|
| TOP 1 | Begrüßung und Feststellung der frist- und formgerechten Einladung |
| TOP 2 | Berichte des Vorstands |
| TOP 3 | Bericht des Aufsichtsrats |
| TOP 4 | Entlastung des Aufsichtsrats |
| TOP 5 | Änderungen der Satzung |
| TOP 6 | Ehrungen |



1. Begrüßung und Feststellung der frist- und formgerechten Einladung

1.1. Begrüßung

Nach einem Einführungsvideo zur Saison 2021/22 eröffnet Aufsichtsratsvorsitzender und Versammlungsleiter Dr. Volker Baas um 19:05 Uhr die ordentliche Mitgliederversammlung und begrüßt im Namen des Aufsichtsrats und des Vorstands alle Mitglieder des 1. FSV Mainz 05 e.V.

Ein besonderer Gruß gelte den Mitgliedern des Ehrenrats und der Wahlkommission, sowie den anwesenden Politikern und Gästen und natürlich der Mannschaft, vertreten durch Alexander Hack, Silvan Widmer, Robin Zentner und dem Trainerteam um Bo Svensson, Co-Trainer Babak Keyhanfar und Stephan Kuhnert. Ebenfalls begrüßt Baas unseren Sportdirektor Martin Schmidt, Teammanager Darius Salbert und Zeugwart Walter Notter. Besonders begrüßen möchte der Versammlungsleiter den amtierenden Mainzer Oberbürgermeister Günter Beck, Wolfgang Bärnwick, Präsident des Landessportbundes Rheinland-Pfalz und Klaus Kuhn, Präsident des Sportbundes Rheinhessen sowie die anwesenden Vertreter der Medien.

Versammlungsleiter Dr. Volker Baas übergibt das Wort an Michael Kammerer, Direktor Organisation des 1. FSV Mainz 05 e.V., für die Erläuterung zur Abstimmungstechnik.

Nachdem es jedem Mitglied gelungen ist sich in das Abstimmungstool einzuloggen, bittet Versammlungsleiter Dr. Volker Baas die Mitglieder, ihre Codes bereit zu halten, um anschließend die erste Abstimmung durchführen zu können.

1.2. Begrüßung und Zulassung von Presse- und Medienvertreter

Versammlungsleiter Volker Baas bittet die Mitglieder, über die Anwesenheit von Presse- und Medienvertretern sowie Gästen abzustimmen.

Die Mitgliederversammlung stimmt der Teilnahme von Presse- und Medienvertretern sowie Gästen bei 366 abgegebenen Stimmen mit 314 Ja-Stimmen (85,79%) und 52 Nein-Stimmen (14,21%) Stimmen zu.

Der Versammlungsleiter stellt fest, dass der Teilnahme von Presse- und Medienvertretern sowie Gästen zugestimmt wurde und begrüßt nochmals die Vertreter der Medien.



1.3. Bestellung des Protokollführers, § 11 Abs. 6

Gegen die Bestellung von Michael Kammerer als Protokollführer nach § 11 Abs. 6 gibt es keine Einwände.

1.4. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung / Einberufung

Dr. Volker Baas stellt die form- und fristgerechte Einberufung fest. Die Einberufung erfolgte satzungsgemäß durch die Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz am 16. September 2022 und im Mitglieder-Newsletter und auf der Homepage des Vereins am 17. September 2022.

Auf Nachfrage bestehen keine Widersprüche gegen die Video- und Audioaufnahme der Mitgliederversammlung.

1.5. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Dr. Volker Baas stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung fest. Anwesend sind 460 Mitglieder des 1. FSV Mainz 05, davon sind 434 Personen stimmberechtigt und 26 Personen nicht stimmberechtigt.

1.6. Verfahren der Beschlussfähigkeit nach § 11 Abs. 3

Dr. Volker Baas weist gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung darauf hin, dass das Verfahren zu Beschlussfassungen, insbesondere auch für Satzungsänderungen, durch den Versammlungsleiter festgelegt werde. In seiner Funktion als Versammlungsleiter stellt Dr. Volker Baas fest, sämtliche Beschlussfassungen und Satzungsänderungen über das Online-Abstimmungstool vorzunehmen.

1.7. Feststellung der Tagesordnung

Für die Feststellung der Tagesordnung erkundigt sich Dr. Volker Baas nach weiteren Anträgen für die Tagesordnung.

Wortmeldungen oder Anträge zur Tagesordnung gibt es nicht.

Dr. Volker Baas informiert die Anwesenden darüber, dass Stefan Hofmann, Vereins- und Vorstandsvorsitzender, im Laufe der Versammlung näher auf die im Vorfeld abgegebenen Anträge auf Satzungsänderung, welche jedoch zurückgezogen wurden, eingehen wird.



Dr. Volker Baas legt die Tagesordnung und den damit verbundenen Ablauf der Mitgliederversammlung wie folgt fest:

TOP 1	Begrüßung und Feststellung der frist- und formgerechten Einladung
TOP 2	Berichte des Vorstands
TOP 3	Bericht des Aufsichtsrats
TOP 4	Entlastung des Aufsichtsrats
TOP 5	Änderungen der Satzung
TOP 6	Ehrungen

Zum Abschluss zu TOP 1 bittet Dr. Volker Baas die Mitglieder, sich von ihren Plätzen zu erheben, um den verstorbenen Mitgliedern zu gedenken.

Karl-Heinz Adam	Menna Grätz	Werner Salzbrunn
Hans Peter Altmeyer	Manfred Heucher	Harald Schmittel
Michael Bayer	Armin Horn	Frieda Luise Schneider
Ernst Becker	Horst Hülß	Werner Schneiders
Gerhard Becker	Bernhard Justus	Wilhelm Scholler
Stefan Becker	Dieter Kirsch	Franz Joseph Schömig
Dieter Bee	Prof. Dr. Peter Kirschner	Hans-Dieter Schramm
Horst Bertsch	Bardo Kölsch	Karl-Heiz Skolik
Andreas Bubach	Horst Kruschke	Wolfgang Stein
Wolfgang Cezanne	Manfred Meffert	Erika Tinat
Sigi Czapek	Jürgen Menzel	Heinz Tronser
Magda Decker	Heinz-Günter Nuck	Herrmann Völler
Jutta Demmer	Winfried Oster	Peter Vollers
Günter Diehl	Stefan Pauly	Claus Weick
Klaus Johann Dreide	Heike Plückbaum	Herman Hartmut-Weyel
Patrick Eyrich	Eva Maria Porch	Franz Wocker
Ina Gerner	Hartmut Raak	Harald Wohn
Alexander Gerner-Beuerle	Astrid Reichow	Franz Josef Zimmer
Ralf Glock	Udo Ries	
Stefan-Martin Grabowski	Volkmar Rüger	

Stellvertretend für alle verstorbenen Mitglieder gilt ein besonderes Andenken an Herman Hartmut Weyel, ehemaliger Oberbürgermeister der Stadt Mainz; Heinz Tronser Sen., welcher 84 Jahre beim Verein und somit das dienstälteste Vereinsmitglied war, Horst Hülß, ehemaliger Spieler und Trainer sowie Kurt Planitzer, ehemaliger verdienter Spieler des Vereins.



2. Berichte des Vorstands

Dr. Volker Baas erteilt das Wort an den Vereins- und Vorstandsvorsitzenden Stefan Hofmann.

Stefan Hofmann begrüßt alle Mitglieder des 1. FSV Mainz 05 und freut sich über die in Präsenz stattfindende Mitgliederversammlung in der MEWA-Arena, da die vergangenen Mitgliederversammlungen aufgrund von Corona online oder in dem Format einer Hybrid-Veranstaltung stattgefunden haben.

In seinem Rückblick erzählt Stefan Hofmann, dass die Saison 20/21 sehr stark unter dem Einfluss von Corona stand und ohne Zuschauer stattgefunden hat. In 21/22 habe sich die Situation verbessert, Zuschauer durften nach und nach wieder ins Stadion, aber die Saison war dennoch von Corona geprägt. Unter anderem wegen der vielen verschiedenen und sich andauernd ändernden Regelungen für Großveranstaltungen, mit und ohne Masken, Impfreulungen und vieles weitere. Er bedankt sich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die flexible Vorbereitung und Umsetzung der Spiele sowie deren Einsatzbereitschaft. Sein Dank richtet sich auch an die Ehrenamtlichen und Fans aus der Fanabteilung für die Hilfe bei der mobilen GGG-Kontrolle. Aus sportlicher Sicht war es eine sehr gute Saison, trotz mehrerer Coronaausfälle und langzeitverletzter Leistungsträger. Viele Highlights, insbesondere der Heimsieg über den FC Bayern München prägten die Spielzeit. In der Saison 21/22 hat sich der Verein stabilisiert und weiterentwickelt, das ist eine gute Grundlage auf die aufgebaut werden könne.

Stefan Hofmann betont nochmals wie wichtig Fans und Zuschauer im Stadion sind und wie allen die Heimspielatmosphäre wie zum Beispiel gegen Leipzig gefehlt haben. Diese sei unersetzbar. Zugleich verweist er auf die Geschehnisse gegen Köln, welche nicht als Sinnbild des Vereines zu verstehen seien. Diese Vorkommnisse wurden ausführlich aufgearbeitet und Fehler herausgearbeitet. Als Ursache benennt Stefan Hofmann Aggressivität und Gewaltbereitschaft untereinander, weshalb er alle dazu auffordert, gemeinsam daran zu arbeiten, dies nicht zur Normalität werden zu lassen. Er bittet alle ausdrücklich, nicht zu polarisieren und die Unterschiede zu betonen, sondern sich auf das zu fokussieren, was uns zusammenhält.

Abschließend, so Stefan Hofmann, freue er sich auf die kommende Zeit, nach der Pandemie, er habe die Hoffnung, dass man den Blick wieder positiv nach vorne richtet und auch wieder gestalten könne.

Stefan Hofmann übergibt das Wort an den Direktor Finanzen Christopher Blümlein für den Finanzbericht des Geschäftsjahres 2021/22.

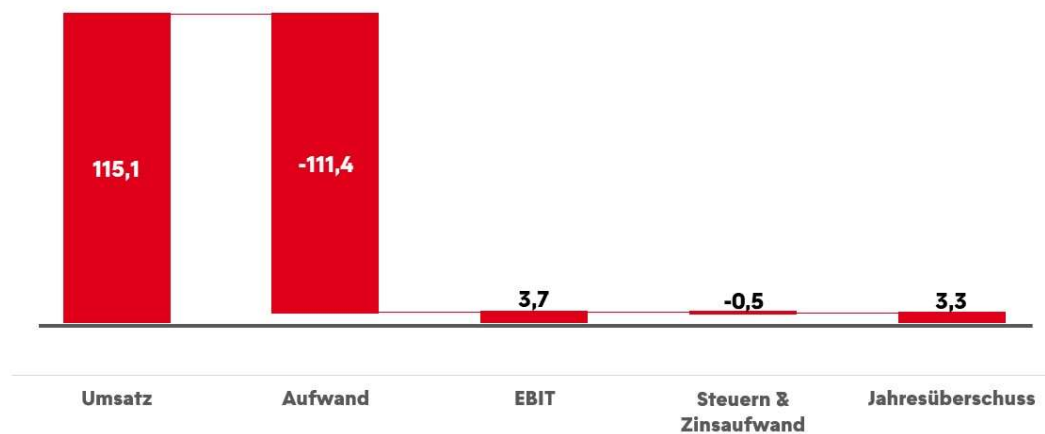


Christopher Blümlein begrüßt alle Mitglieder und präsentiert die Finanzzahlen 21/22. Der 1. FSV Mainz 05 hat einen Jahresüberschuss von 3,3 Mio. Euro generieren können. In Relation zu anderen Vereinen hat Mainz 05 Corona finanziell gut durchgestanden und die Liquidität des Vereins war über das gesamte Geschäftsjahr gewährleistet.

FINANZBERICHT 2021/22

BETRIEBSERGEBNIS 2021/22

In Mio. €



Mitgliederversammlung 31.10.2022

Seite 37

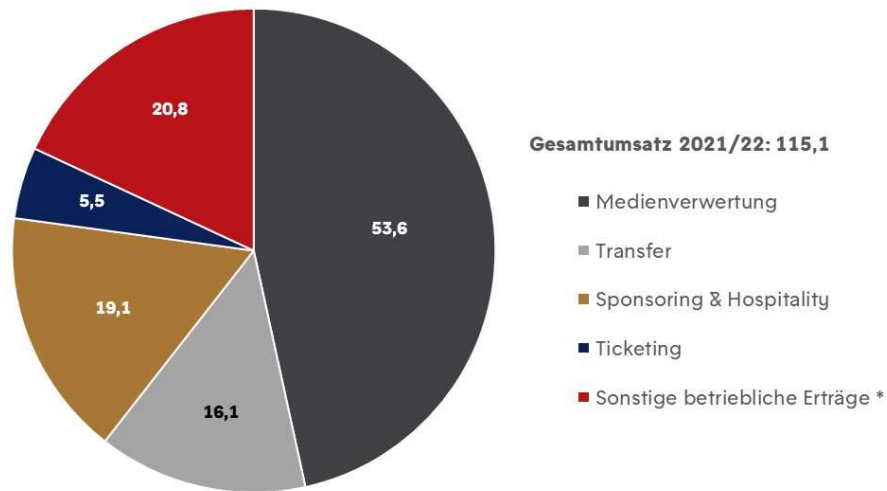
Durch Corona seien die Umsätze der beiden vorherigen Saisons zurückgegangen. Der Umsatz der Saison 21/22 ist immer noch, vor allem im Ticketing, von Corona beeinträchtigt. Es wurden weniger Transfersummen generiert als in den vergangenen sechs Jahren. Insgesamt befindet sich der Gesamtumsatz auf einem ähnlichen Niveau wie in der Saison 19/20. An dieser Stelle bedankt sich Christopher Blümlein bei allen Sponsoren und Förderern für eine sehr gute Saison und ihr Engagement vor, während und nach der Pandemie dem Verein treu zur Seite gestanden zu haben.



FINANZBERICHT 2021/22

UMSATZ 2021/22

In Mio. €



* Sonstige betriebliche Erträge beinhaltet: UEFA Prämien, Vermietung und Verpachtung, Merchandising, DFB-Abstellungen, Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Spenden, buchhalterische Effekte uvm.

Seite 24

Christopher Blümlein berichtet, dass der größte Anteil des Personalaufwandes in die Lizenzspielabteilung fließe. Sonstiger betrieblicher Aufwand beinhaltet sehr viele Einzelposten sowie den Aufwand aus Transfers, aus dem Spielbetrieb und der Werbung.

Die Vermögenssituation sei insgesamt stabil, das Eigenkapital sei für unserer Verhältnisse hoch. Alle Zahlungen seien fristgerecht erbracht worden und der 1. FSV Mainz 05 habe die DFL-Lizenz ohne finanzielle Auflagen oder Bedingungen erhalten.

Christopher Blümlein informiert über die zwei Beteiligungen MSM Mainz 05 Stadion und Immobilien Management GmbH und Mainz 05 REHA GmbH sowie über die Aufwandsentschädigung des Vereins- und Vorstandsvorsitzenden.

Sein Dank gehe an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus seinem Aufgabenbereich, ebenfalls aber an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins, die mit ihrem verantwortungsbewussten Handeln zu diesem positiven Ergebnis beigetragen haben.

Christopher Blümlein übergibt das Wort an Stefan Hofmann.

Stefan Hofmann gibt einen Einblick in weitere sportliche Abteilungen von Mainz 05. In diesem Rahmen spricht er den Tischtennis Herren und allen Verantwortlichen seine Glückwünsche zum Aufstieg in die 1. Tischtennis Bundesliga aus. Er verweist auf ein gelungenes erstes Heimspiel gegen



Düsseldorf vor ausverkaufter Halle und bedankt sich bei der Stadt Mainz für die Unterstützung bei der Realisierung der Heimspiele in der Halle Oberstadt.

Im Handball sei er sich sicher, dass die ausgegebenen Ziele erreicht würden.

Er berichtet über die seit dem 01.07.22 laufende Kooperation mit den Fußballfrauen- und -mädchenteams des TSV Schott Mainz. Die Frauen in der Regionalliga Südwest sollen, nach abschließenden Gesprächen mit den Verbänden, in der nächsten Saison unter Mainz 05 und hoffentlich in der 2. Bundesliga spielen.

Themen zur Nachhaltigkeit seien ebenfalls wichtige Inhalte des täglichen Vereinslebens. Die gesellschaftliche Verantwortung des Vereins und des Fußballs spiegele sich zukünftig in den Nachhaltigkeitskriterien wieder, die im Rahmen der Lizenzierung hinterlegt und erfüllt werden müssen.

Stefan Hofmann gibt einen kurzen Ausblick auf die Ziele, Herausforderungen und Schwerpunkte für die Zukunft. Als wichtiges sportliches Ziel nennt er den Verbleib der Profimannschaft in der 1. Bundesliga. Neben dem Sport muss der Verein die wirtschaftliche Stabilität wahren und sich der Herausforderung stellen, mehr Menschen zu begeistern. Im Fokus behalten müsse man die Infrastrukturelle Entwicklung des Vereins mit dem Fokus auf das Projekt Funktionsgebäude und dem Ausbau des Trainingszentrums auf dem Wolfgang Frank Campus

Sein Dank gehe an den Aufsichtsrat für die geleistete Arbeit und das entgegengebrachte Vertrauen, an Christian Heidel für die gute Zusammenarbeit, an Dr. Jan Lehmann, sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Nebenberufliche und Aushilfen, man habe die Corona Zeit gemeinsam bewältigt und könne positiv in die Zukunft schauen, das sei ein Verdienst aller.

Christian Heidel begrüßt zu Beginn seiner Ausführungen alle Anwesenden und freut sich, dass so viele erschienen sind.

Zur finanziellen Lage des Vereins ergänzt Christian Heidel, dass Mainz 05 einer der wenigen, komplett schuldenfreien Vereine der Bundesliga sei und dass die Tilgung der Kreditverbindlichkeiten bezüglich der MEWA-Arena, durch die dauerhafte Präsenz in der Bundesliga möglich, in 2- 3 Jahren erledigt sei.

Aus sportlicher Sicht spricht Christian Heidel ein großes Kompliment an Benjamin Hoffmann und seinem U19 Team aus, welche aktuell mit 21 Punkten aus 7 Spielen die einzige U19 Mannschaft Deutschlands ohne Punktverlust sind. Des Weiteren dankt er Volker Kersting, Direktor Nachwuchs, sowie allen Angestellten des Nachwuchsleistungszentrums für die gute Zusammenarbeit.



Christian Heidel erörtert die gute Saison und hebt die neugefundene Stabilität der Mannschaft hervor. In diesem Rahmen betont er besonders den Anteil von Trainer Bo Svensson an diesem Erfolg und bedankt sich bei der Mannschaft für ihren Einsatz und ihre Mentalität nach schlechten Phasen wieder aufzustehen. Mit großem Einwirken von Bo Svensson spielt jetzt wieder eine Mainzer Mannschaft, mit der sich jeder Fan identifizieren könne. Dies sei nicht nur der Verdienst von Trainer Bo Svensson allein, sondern des gesamten Teams rund um die Mannschaft. Dieser Zusammenhalt und die harmonische Zusammenarbeit im Verein ist der Grund für den Erfolg von Mainz 05. Christian Heidel bezieht in seine Dankesworte seine Assistentin Melanie Christian ein.

Nach der Corona Zeit ist es jetzt so weit, dass der Verein und die Mainzer Menschen wieder zusammenfinden müssen und jeder Mainzer wieder ein 05er werden müsse, betont Christian Heidel. Für diesen Zweck wurde ein Team um Christoph Reisenauer, Direktor Marketing und Vertrieb B2C, zusammengestellt. Ziel des Vereins sei es, mehr Fans zu gewinnen und die bestehenden zu binden. Dafür helfe es, dass wir mit Bo Svensson ein Gesicht für den Verein haben und Spieler im Team sind, mit denen man sich identifiziert. Christian Heidel betont zudem auch die Leistung des Vereins seit 14 Jahren durchgehend in der Bundesliga zu spielen.

Christian Heidel bedankt sich bei Tobias Sparwasser, Direktor Kommunikation und Medien; David Schössler, Leiter Vermarktung und Partnermanagement; Dr. Volker Baas, Aufsichtsratsvorsitzender und Stefan Hofmann, Vereins- und Vorstandsvorsitzender für die gute Zusammenarbeit und das Engagement den Verein zu entwickeln. Christian Heidel wünscht Jan Lehmann alles Gute für die Zukunft und bedankt sich für die gemeinsamen Jahre und die Arbeit auf Augenhöhe.

Christian Heidel beendet seine Ansprache und es folgt eine Wortmeldung aus dem Publikum.

Herr Hans erkundigt sich nach dem Engagement des Vereins, z.B. mit Hilfe von Photovoltaik selbst Strom für die Arena zu generieren.

Stefan Hofmann bedankt sich für die Wortmeldung und erörtert, dass der Verein alle Möglichkeiten prüfe, weitere Flächen zur Energiegewinnung aus Photovoltaik zu schaffen.

Eine weitere Wortmeldung erfolgt durch Herrn Szalai. Er stellt die Zusammenarbeit mit dem Werbepartner FB88 in Frage. Dieser Werbepartner ist ein asiatischer Wettanbieter, wessen Internetseite von deutschen Servern nicht aufrufbar sei. Szalai sehe grundsätzlich ein Problem darin, für Glücksspiele zu werben, da insbesondere Jugendliche gefährdet sein könnten.



Stefan Hofmann bedankt sich für die Wortmeldung und erörtert, dass dieser Vertrag nur zu Stande kommen konnte, weil FB88 nicht auf dem deutschen Markt aktiv ist, da dies mit dem Werbepartner Lotto Rheinland-Pfalz nicht vereinbar gewesen wäre.

Für weitere Erklärungen bittet Stefan Hofmann David Schössler an das Mikrophon.

David Schössler versichert, dass das Unternehmen im Vorfeld des Vertragsabschlusses sehr genau geprüft worden sei. Zudem erörtert er, dass Lotto Rheinland-Pfalz ein öffentliches, deutsches, staatliches Gewinnspielunternehmen bereits seit vielen Jahren Partner des Vereins sei und Geoblocking dafür eingesetzt werde, dass FB88 nicht in Deutschland zur Verfügung stehe. Werbepartner wie FB88 nutzen die Bundesliga um in ihren Zielregionen, hier der Asiatische Markt, zu werben.



3. Bericht des Aufsichtsrats

Stefan Hofmann erteilt das Wort an den Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Volker Baas.

Dr. Volker Baas informiert die Mitglieder über die Aufgaben des Aufsichtsrats. Diese seien Aufsicht zu führen und Rat zu geben. In diesem Sinne findet einmal monatlich die Aufsichtsratssitzung statt, das letzte Mal am 14./15. Oktober im Rahmen einer anderthalbtägigen Klausurtagung. Im Haupt-, Finanz-, Infrastruktur-, Nachhaltigkeits- und Sportausschuss werden spezifischer einzelne Aufgaben besprochen und Empfehlungen für Entscheidungen vorbereitet. Die Auseinandersetzung mit Inhalten und Anforderungen für die nächsten drei Jahre werden im Gesamtgremium und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand aktuell diskutiert. Dazu gehören die Gewinnung und Bindung von Mitgliedern und Fans sowie die strategische Weiterentwicklung des Vereins. Den Jahresabschluss und die Finanzplanung 20/21 habe das Gesamtgremium Anfang Oktober geprüft und genehmigt. Zu den Kernaufgaben des Aufsichtsrats gehöre außerdem die Regelung von Vorstandsangelegenheiten, wie die Anfang August ausgesprochene Trennung von Dr. Jan Lehmann.

Dr. Volker Baas richtet einen Dank an Jan Lehmann für die gute Zusammenarbeit und wünscht ihm alles Gute.

Dr. Volker Baas stellt nach mit Stefan Hofmann und Christian Heidel geführten Gesprächen fest, dass die geänderte Aufteilung der Vorstandsverantwortlichkeiten auf aktuell zwei Personen zu keinerlei Einschränkungen bei der Arbeit von Geschäftsstelle und Verein geführt hätte. Marketing und Vertrieb werde Heidel in den nächsten Monaten verantworten, die Finanzen seien bei Hofmann integriert. Der Aufsichtsrat wird sich in den nächsten Monaten einen detaillierten Überblick verschaffen und die Vorbereitungen zur Berufung eines dritten Vorstands treffen.

Dr. Volker Baas berichtet, dass Stefan Hofmann und Christian Heidel für das Geschäftsjahr 21/22 vom Aufsichtsrat entlastet wurden. Zudem erörtert er die konstruktive Zusammenarbeit des Finanzausschusses des Aufsichtsrats und die Zusammenarbeit mit Christopher Blümlein, Direktor Finanzen. Ausführliche Berichterstattung zu den Finanzen des Vereins, Zahlungen und Erlöse im Bereich der Transferaktivitäten, die Pläne für das Funktionsgebäude und viele weitere Themen werden im monatlichen Abgleich besprochen. So habe der Aufsichtsrat die Möglichkeit, frühzeitig größere finanzielle Abweichungen zeitnah zu bemerken und eventuell Korrekturen einzuleiten.

Dr. Volker Baas übergibt das Wort an Eva-Maria Federhenn, stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende.



Eva-Maria Federhenn informiert über ein ereignisreiches und herausforderndes vergangenes Jahr und bedankt sich bei Jana Sonneck, Assistentin des Vorstandes, und Patrick Schwarz, Justiziar, des Vereins für die herausragende Unterstützung bei den Sitzungen.

Eva-Maria Federhenn berichtet, dass zukünftig das Thema Frauenfußball bei Mainz 05 als auch die Nachhaltigkeit des Vereins wichtige Kernthemen für den Aufsichtsrat sein werden. Bezüglich der Nachhaltigkeit nimmt Mainz 05 bereits eine Vorreiterrolle in der Bundesliga ein. Eva-Maria Federhenn betont, dass das Leitbild und unsere Werte entsprechendes Handeln für die Vereinsarbeit ableite, dieses Handeln immer unter der Betrachtung der wirtschaftlichen Herausforderung stehe.

Abschließend bedankt sich Eva-Maria Federhenn bei Dr. Volker Baas und Frank Finkler für die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Frank Finkler, Leiter des Finanzausschusses, stellt seinerseits ebenfalls die hervorragende Zusammenarbeit mit dem Bereich Finanzen heraus. Als Kernpunkt sei an dieser Stelle, die sehr gute monatliche Übersicht der finanziellen Situation des Vereins herausgestellt, dass der Verein mit seinen finanziellen Möglichkeiten verantwortungsbewusst umgeht und dadurch der Aufsichtsrat ein positives Ergebnis attestieren könne.

Dr. Volker Baas betont erneut, dass ein Wertekanon des Leitbildes immer im Vordergrund steht und richtet abschließend erneut seinen Dank an Stefan Hofmann, Christian Heidel, die zweite Führungsebene und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Ihre Arbeit, die es dem Verein ermöglicht so erfolgreich zu sein. Ein weiterer Dankschön richtet sich an seine Kolleginnen und Kollegen des Aufsichtsrates.

Da keine Wortmeldungen zu den Berichten des Aufsichtsrats gewünscht werden, schließt Stefan Hofmann diesen Tagesordnungspunkt.



4. Entlastung des Aufsichtsrats

Prof. Dr. Lars Leuschner, Vorsitzender der Wahlkommission, stellt den Antrag auf Gesamtentlastung der im Geschäftsjahr 2021/2022 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats.

Auf Nachfrage von Stefan Hofmann wird das Wort zu diesem Antrag von den Mitgliedern nicht gewünscht.

Stefan Hofmann eröffnet das Abstimmungsverfahren über den Antrag auf Gesamtentlastung des Aufsichtsrats. Die Abstimmung ergibt folgendes Ergebnis:

Die Mitgliederversammlung stimmt dem Antrag auf Gesamtentlastung der im Geschäftsjahr 2021/2022 (01.07.2021 – 30.06.2022) amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates mit 357 Ja-Stimmen (96,23%) und 14 Nein-Stimmen (3,77%) bei 371 abgegebenen Stimmen zu.

Stefan Hofmann stellt fest, dass der Antrag auf Gesamtentlastung angenommen wurde. Dr. Volker Baas bedankt sich für das ausgesprochene Vertrauen der Mitglieder.

Stefan Hofmann übergibt die Versammlungsleitung an Dr. Volker Baas.



5. Änderungen der Satzung

Stefan Hofmann informiert die Anwesenden darüber, dass alle 11 Anträge zur Satzungsänderung im Vorfeld in Zusammenarbeit des Vorstands, Aufsichtsrat und Wahlkommission intensiv diskutiert und mit Veröffentlichung der Einladung zur Mitgliederversammlung gemeinsam gestellt wurden. Stefan Hofmann erläutert, dass die zusätzlich durch Mitglieder eingegangenen Anträge nach der Kontaktaufnahme und Diskussion mit den Antragstellern zurückgezogen wurden.

Der erste Antrag bezog sich auf die Klimaneutralität des Vereins und es wurde gefordert, den CO₂-Ausstoß zu reduzieren, anstatt zu kompensieren. Hierzu versichert Stefan Hofmann, dass der Verein, dies schon seit vielen Jahren an vielen Stellen und mit vielen Maßnahmen tue. Als Beispiel nennt er die Umrüstung der Flutlichtanlage in der MEWA-Arena auf LED-Beleuchtung und das Energiemanagementsystem in der Arena. Durch die Aufnahme der Nachhaltigkeitsthemen in die Lizenzierung sei das Thema ohnehin im Fokus, allerdings immer unter Prüfung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Ein weiterer eingegangener Antrag forderte einen Mindestlohn für alle Angestellten des 1.FSV Mainz 05 e.V., welcher 19,05% über dem gesetzlichen Mindestlohn liegt. Stefan Hofmann berichtet, dass der Verein bereits deutlich über dem Mindestlohn stehende Gehälter zahlt.

Der dritte Antrag eines Mitglieds auf Satzungsänderung sollte das Leitbild des Vereins als feste Grundlage des Handelns in der Satzung verankern. Hierzu erörtert Stefan Hofmann, dass die Vereinssatzung die Grundlage für das Vereinshandeln sei, das Leitbild diene als Orientierung und Auslegungshilfe. Das Leitbild biete einen Ermessensspielraum, der im Sinne der Satzung aber auch unter den Aspekten des sinnvollen operativen Handelns gelebt werde.

Stefan Hofmann übergibt das Wort an Michael Kammerer, Direktor Organisation, zur Erläuterung zu den Anträgen zur Änderung der Satzung.

Michael Kammerer erklärt, dass alle Anträge auf Satzungsänderung fristgerecht mit der Einladung am 17.09.22 veröffentlicht wurden und gemeinschaftlich durch den Vorstand, den Aufsichtsrat und der Wahlkommission von Mainz 05 gestellt werden. Er informiert zudem über den Infoabend mit der Fanabteilung, welcher am Montag, den 24.10.22 stattgefunden hat.



Antrag 1

Antrag des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 zur Änderung von § 1 Abs. 5 und 6 (Name, Sitz und Zweck des Vereins)

Michael Kammerer erläutert, dass der Kinder- und Jugendschutz wichtige Aufgaben und Ziele des Vereins seien, sowie die Erstellung und Befolgung eines Interventionsplans eine Voraussetzung im Rahmen der Zertifizierung des Nachwuchsleistungszentrum sind. Um die Wichtigkeit dieses Themas hervorzuheben und die Erfüllung dieses Kriteriums sicherzustellen, soll dieses nun auch ausdrücklich in der Satzung verankert werden.

Nachdem es keine Wortmeldungen zu dem Antrag gibt, stellt Versammlungsleiter Volker Bass den Antrag Nr. 1 des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 zu § 1 Abs. 5 und 6 zur Abstimmung:

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, § 1 Abs. 5 der Satzung wie folgt zu ändern und den bisherigen § 1 Abs. 5 als § 1 Abs. 6 der Satzung beizubehalten:

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

[...]

5. Der Verein wahrt die Rechte der Kinder und Jugendlichen und verfolgt einen strengen Interventionsplan, um sie vor grenzüberschreitendem Verhalten zu schützen.

6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitgliederversammlung stimmt dem Antrag Nr. 1 zur Änderung von § 1 Abs. 5 und 6 (Name, Sitz und Zweck des Vereins) bei 369 abgegebenen Stimmen mit 359 Ja-Stimmen (97,29%) und 10 Nein-Stimmen (2,71%) zu.

Der Versammlungsleiter stellt das Ergebnis fest und gibt bekannt, dass der Antrag somit mit einer 2/3-Mehrheit angenommen wurde.



Antrag 2

Antrag des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 zur Änderung von § 5 Abs. 1 (Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag)

Michael Kammerer erläutert, die neue Regulierung, dass der Vorstand in Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat die Entscheidung über die Höhe einer Aufnahmegebühr und der Beiträge für juristische Personen treffen kann, um dadurch eine flexiblere und schnellere Umsetzung erforderlicher bzw. im Sinne des Vereins zweckdienlicher Anpassungen vornehmen zu können.

Lukas Winterholler fordert die Anwesenden dazu auf, dem Antrag nicht zuzustimmen, da die Mitgliederversammlung das höchste Organ eines Vereins sei und aus diesem Grund auch die Mitgliedsbeiträge beschließen soll.

Stefan Hofmann versichert, dass es nicht die Absicht der Antragssteller ist, Mitgliederrechte einzuschränken und schlägt den Kompromiss vor, dass die Höhe der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge weiterhin von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss, der Vorstand aber, im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat, die Struktur verändern kann.

Nach einer ausführlichen Diskussion über das Für und Wider wird der Antrag modifiziert und Versammlungsleiter Volker Bass stellt den modifizierten Antrag Nr. 2 des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 zu § 5 Abs. 1 zur Abstimmung.:

§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Über die **maximale** Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie eventueller Aufnahmegebühren und außerordentlicher Beiträge entscheidet ~~die Mitgliederversammlung~~ **der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.**

[...]

Die Mitgliederversammlung stimmt dem Antrag Nr. 2 zur Änderung von § 5 Abs. 1 (Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag) bei 373 abgegebenen Stimmen mit 246 Ja-Stimmen (65,95%) und 127 Nein-Stimmen (34,05%) nicht zu.

Der Versammlungsleiter stellt das Ergebnis fest und gibt bekannt, dass der Antrag die 2/3-Mehrheit nicht erreicht hat und somit abgelehnt wurde.



Antrag 3

Antrag des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 zur Änderung von § 10 Abs. 3 (Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung)

Michael Kammerer erörtert, dass durch die Änderung es möglich sei, die Mitgliederversammlung in Hybrid anzubieten, die Präsenzveranstaltung aber weiterhin die bevorzugte Form der Mitgliederversammlung ist und der persönliche Austausch der Vereinsmitglieder ein elementarer Bestandteil des Vereinsleben darstelle. Eine hybride Mitgliederversammlung ermöglicht es Mitgliedern, welche nicht am Versammlungsort präsent sein können, dennoch teilzunehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektrischen Kommunikation auszuüben.

Lukas Winterholler möchte diesem Antrag nicht stattgeben, da ein Verein durch die Anwesenheit seiner Mitglieder lebt und die Mitgliederversammlung, soweit möglich, deswegen in Präsenz und nur in Präsenz stattfinden soll.

In der weiteren Diskussion, bei der sich mehrere Mitglieder beteiligen, wird unter anderem die Rücksicht auf ältere und kranke Mitglieder, sowie das zeitgemäße Handeln des Vereins als Zuspruch für den Antrag betont. Von Seiten der Mitglieder werden aber ebenfalls Bedenken einer möglichen Missbrauchsgefahr sowie eine Gefährdung der Diskussions- und Kommunikationsmöglichkeit bei einer teils online veranstalteten Mitgliederversammlung geäußert.

Versammlungsleiter Volker Bass stellt den Antrag Nr. 3 des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 zu § 10 Abs. 3 zur Abstimmung.:

§ 10 Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung

[...]

3. Mindestens einmal im Jahr, spätestens vier Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereins- und Vorstandsvorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat einberufen.

Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Den Mitgliedern ist aber zu ermöglichen, an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Hierbei genügt es, dass Wortbeiträge und Anträge in Textform eingereicht werden können.



Die Einberufung der Mitgliederversammlung ... [...]

Die Mitgliederversammlung stimmt dem Antrag Nr. 3 zur Änderung von § 10 Abs. 3 (Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung) bei 363 abgegebenen Stimmen mit 246 Ja-Stimmen (67,77%) und 117 Nein-Stimmen (32,23%) zu.

Der Versammlungsleiter stellt das Ergebnis fest und gibt bekannt, dass der Antrag somit mit einer 2/3-Mehrheit angenommen wurde.

Antrag 4

Antrag des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 zur Änderung von § 10 Abs. 3 (Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung)

Michael Kammerer erläutert, dass man durch diese Änderung in Zukunft flexibel auf diverse Entwicklungen reagieren kann und der Verein die Möglichkeit hat in Ausnahmesituationen (wie beispielsweise während der Coronavirus-Pandemie und damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen) eine rein virtuelle Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation durchzuführen. Dadurch würde jederzeit die Durchführung der satzungsgemäß vorgesehenen und erforderlichen Mitgliederversammlungen gewährleistet werden und der Verein wäre nicht mehr auf den Erlass von speziellen Bundesgesetzen angewiesen.

Nachdem es keine Wortmeldungen zu dem Antrag gibt, stellt Versammlungsleiter Volker Bass den Antrag Nr. 4 des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 zu § 10 Abs. 3 zur Abstimmung.:

§ 10 Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung

[...]

3. Mindestens einmal im Jahr, spätestens vier Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereins- und Vorstandsvorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat einberufen.

[Falls dem Antrag Nr. 3 zugestimmt wurde:

Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Den Mitgliedern ist aber zu ermöglichen, an der



Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Hierbei genügt es, dass Wortbeiträge und Anträge in Textform eingereicht werden können.]

Die Mitgliederversammlung kann ausnahmsweise rein virtuell im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, sofern dies aus wichtigem Grund geboten ist (z.B. aufgrund einer Pandemie). Eine solche Entscheidung und die dazu getroffenen Bestimmungen sind den Mitgliedern mit der Einberufung der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung ... [...]

Die Mitgliederversammlung stimmt dem Antrag Nr. 4 zur Änderung von § 10 Abs. 3 (Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung) bei 349 abgegebenen Stimmen mit 288 Ja-Stimmen (82,52%) und 61 Nein-Stimmen (17,48%) zu.

Der Versammlungsleiter stellt das Ergebnis fest und gibt bekannt, dass der Antrag somit mit einer 2/3-Mehrheit angenommen wurde.

Antrag 5

Antrag des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 zur Änderung von § 12 Abs. 4, § 14 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 (Vorstand und gesetzliche Vertretung, Wahl des Aufsichtsrates, Der Ehrenrat)

Michael Kammerer erörtert, dass dieser Antrag der Anpassung der Regelungen zum Auswahlverfahren für die Wahl von Vereins- und Vorstandsvorsitzendem, Aufsichtsrat und Ehrenrat gleichermaßen. Die Erleichterung der an die Wahlvorschläge gestellten Formanforderung stellt eine Anpassung an die geänderten und effizienteren Kommunikationskanäle in der Gesellschaft und im Verein dar. Zudem soll klargestellt werden, dass Wahlvorschläge unmittelbar bei der Wahlkommission bzw. dem Aufsichtsrat (bzgl. der Wahl des Ehrenrates) eingereicht werden müssen. Insbesondere Wahlverschlüsse per E-Mail an die Wahlkommission bzw. den Aufsichtsrat (bzgl. der Wahl des Ehrenrates) werden durch die neue Formulierung ermöglicht.

Nachdem es keine Wortmeldungen zu dem Antrag gibt, stellt Versammlungsleiter Volker Bass den Antrag Nr. 5 des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 zu § 12 Abs. 4, § 14 Abs. 2 und §16 Abs. 2 zur Abstimmung.:



§ 12 Vorstand und gesetzliche Vertretung

[...]

4. Der Vereins- und Vorstandsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Wahlkommission für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Mitglieder, Aufsichtsrat und Vorstand können der Wahlkommission Vorschläge für geeignete Kandidaten zur Wahl des Vereins- und Vorstandsvorsitzenden unterbreiten. Diese Vorschläge müssen **schriftlich erfolgen unmittelbar bei der Wahlkommission in Textform oder in digitaler Form eingereicht werden** und folgende Voraussetzungen erfüllen:

[...]

[...]

§ 14 Wahl des Aufsichtsrates

[...]

2. Mitglieder, Aufsichtsrat und Vorstand können der Wahlkommission bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung Vorschläge für geeignete Kandidaten für die Wahl des Aufsichtsrats unterbreiten. Die Vorschläge müssen **unmittelbar bei der Wahlkommission in Textform erfolgen oder in digitaler Form eingereicht werden** und folgende Voraussetzungen erfüllen:

[...]

[...]

§ 16 Der Ehrenrat

[...]

2. Mitglieder können dem Aufsichtsrat bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung Vorschläge für geeignete Kandidaten für die Wahl zum Ehrenrat unterbreiten. Die Vorschläge müssen **unmittelbar beim Aufsichtsrat in Textform erfolgen oder in digitaler Form eingereicht werden** und Nachweise zur Mitgliedschaft und ausgeübten Tätigkeiten im Verein enthalten.

[...]



Die Mitgliederversammlung stimmt dem Antrag Nr. 5 zur Änderung von § 12 Abs. 4, § 14 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 (Vorstand und gesetzliche Vertretung, Wahl des Aufsichtsrates, Der Ehrenrat) bei 355 abgegebenen Stimmen mit 324 Ja-Stimmen (91,27%) und 31 Nein-Stimmen (8,73%) zu.

Der Versammlungsleiter stellt das Ergebnis fest und gibt bekannt, dass der Antrag somit mit einer 2/3-Mehrheit angenommen wurde.

Antrag 6

Antrag des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 zur Änderung von § 12 Abs. 4 und § 14 Abs. 3 (Vorstand und gesetzliche Vertretung, Wahl des Aufsichtsrates)

Michael Kammerer erläutert, dass der Antrag der Anpassung der Regelungen zum Auswahlverfahren für die Vereins- und Vorstandsvorsitzenden und Aufsichtsrats gleichermaßen dient.

Michael Kammerer bittet Prof. Dr. Lars Leuschner, Sprecher der Wahlkommission, den Antrag zu erläutern.

Prof. Dr. Lars Leuschner erörtert darauf hin, dass die neue Regelung zum Auswahlverfahren für die Wahl des Vereins- und Vorstandsvorsitzenden festlege, dass die Wahlkommission nach ihrer Prüfung drei geeignete Kandidaten vorschlägt, sofern eine entsprechende Anzahl an Kandidaten auch die Voraussetzungen für das Amt erfülle. Ein Szenario, in dem „Kandidatenplätze“ unbesetzt blieben, obwohl genügend geeignete Bewerbungen vorliegen, wird dadurch nicht mehr möglich sein. Durch die Beschränkung auf drei Kandidaten soll der Wahlprozesses in der Mitgliederversammlung konzentriert werden. Erfüllen aber nur drei oder weniger Kandidaten die vorrangig zu prüfenden Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 4 bzw. § 14 Abs. 2 der Satzung, dann erfolgt keine Vorauswahl durch die Wahlkommission. Sämtliche geeignete Kandidaten sind in diesem Fall der Mitgliederversammlung vorzuschlagen. Eine Anhörung wäre sinnlos und würde zu Unrecht suggerieren, dass eine Auswahl durch die Wahlkommission stattgefunden hat.

Nachdem es keine Wortmeldungen zu dem Antrag gibt, stellt Versammlungsleiter Volker Bass den Antrag Nr. 6 des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 zu § 12 Abs. 4 und § 14 Abs. 3 zur Abstimmung.:



§ 12 Vorstand und gesetzliche Vertretung

[...]

4. [...]

a) [...]

b) [...]

c) [...]

~~Die Wahlkommission schlägt der Mitgliederversammlung maximal fünf Kandidaten in freier Entscheidung vor. Dazu soll jeder Kandidat, welcher die Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 4 erfüllt, vorab persönlich angehört werden.~~ Die Wahlkommission überprüft, ob die Kandidaten die Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung erfüllen und trifft erforderlichenfalls eine Vorauswahl nach den Maßgaben der nachfolgenden Bestimmungen. ~~Die~~ Ihre Entscheidung ~~der Wahlkommission~~ bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.

Die Wahlkommission schlägt der Mitgliederversammlung drei Kandidaten für das Amt des Vereins- und Vorstandsvorsitzenden vor. Erfüllen mehr als drei der Wahlkommission vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung, nimmt die Wahlkommission nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl vor, in deren Rahmen jeder Kandidat persönlich angehört wird. Erfüllen genau drei oder weniger Kandidaten die Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung, so sind sämtliche dieser Kandidaten der Mitgliederversammlung vorzuschlagen.

[...]

§ 14 Wahl des Aufsichtsrates

[...]

3. ~~Die Wahlkommission entscheidet nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen abschließend nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Kandidaten sie der Mitgliederversammlung für den Aufsichtsrat vorschlägt. Dazu soll jeder Kandidat, welcher die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 2 erfüllt, vorab persönlich angehört werden.~~

Die Wahlkommission überprüft, ob die Kandidaten die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung erfüllen und trifft erforderlichenfalls eine Vorauswahl nach den Maßgaben der nachfolgenden Bestimmungen. ~~Die~~



Ihre Entscheidung ~~der Wahlkommission~~ bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.

Die Wahlkommission schlägt der Mitgliederversammlung die doppelte Zahl an Kandidaten für den Aufsichtsrat vor wie Aufsichtsratsämter zu besetzen sind. ~~Erfüllen weniger der Wahlkommission vorgeschlagene Kandidaten die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung, so schlägt die Wahlkommission diejenigen Kandidaten vor, welche die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung erfüllen.~~ Erfüllen mehr der Wahlkommission vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung, nimmt die Wahlkommission nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl vor, in deren Rahmen jeder Kandidat persönlich angehört wird. Erfüllt genau die doppelte Zahl an Kandidaten wie Aufsichtsratsämter zu besetzen sind, oder weniger die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung, so sind sämtliche dieser Kandidaten der Mitgliederversammlung vorzuschlagen

[...]

Die Mitgliederversammlung stimmt dem Antrag Nr. 6 zur Änderung von § 12 Abs. 4 und § 14 Abs. 3 (Vorstand und gesetzliche Vertretung, Wahl des Aufsichtsrates) bei 341 abgegebene Stimmen mit 300 Ja-Stimmen (87,98%) und 41 Nein-Stimmen (12,02%) zu.

Der Versammlungsleiter stellt das Ergebnis fest und gibt bekannt, dass der Antrag somit mit einer 2/3-Mehrheit angenommen wurde.



Antrag 7

Antrag des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 zur Änderung von § 12 Abs. 6 lit. b) (Vorstand und gesetzliche Vertretung)

Michael Kammerer erläutert, dass die Ersetzung des Begriffs der absoluten Mehrheit durch die einfache Mehrheit redaktionellen Charakter hat und eine sich widersprüchliche bestehende Regelung beseitigt.

Michael Kammerer bittet Prof. Dr. Lars Leuschner die Erläuterungen zu ergänzen.

Prof. Dr. Lars Leuschner erklärt, dass durch die Anpassung klargestellt werden soll, dass nicht mehr als die Hälfte aller Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist, sondern mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ausreichen. Durch die Einführung der Länge der Mitgliedschaft anstelle eines Losentscheides als Entscheidungsgrund wird eine sachgerechte Entscheidung ermöglicht. Die Änderung zur Wiederholung der Wahl hinsichtlich der letzten verbliebenen Kandidaten ist lediglich redaktioneller Natur. Der Wortlaut der Regelung wird verschlankt.

Nachdem es keine Wortmeldungen zu dem Antrag gibt, stellt Versammlungsleiter Volker Bass den Antrag Nr. 7 des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 zu § 12 Abs. 6 lit. b) zur Abstimmung.:

§ 12 Vorstand und gesetzliche Vertretung

[...]

6. Für die Wahl gelten folgende Regeln:

a) [...]

b) Werden mehrere Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, so ist derjenige gewählt, der die **absolute einfache** Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht keiner der Kandidaten die **absolute einfache** Mehrheit der abgegebenen Stimmen, erfolgen weitere Wahlgänge, bis einer der Kandidaten die **absolute einfache** Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. In jedem Wahlgang scheidet derjenige Kandidat aus, der die geringste Stimmenzahl erreicht hat. Besteht bei zwei Kandidaten mit der geringsten Stimmenzahl Stimmengleichheit entscheidet ~~das Los~~ die Länge der ununterbrochenen Mitgliedschaft. Besteht bei mehr als zwei Kandidaten Stimmengleichheit, wird der Wahlgang wiederholt. ~~Bei dem Wahlgang, bei dem nur noch zwei Kandidaten beteiligt sind, ist derjenige gewählt, der die größere Anzahl der~~



~~abgegebenen Stimmen erreicht hat.~~ Bei Stimmengleichheit **der letzten zwei verbliebenen Kandidaten** wird der Wahlgang wiederholt, bis einer der Kandidaten die Mehrheit erreicht hat.

[...]

Die Mitgliederversammlung stimmt dem Antrag Nr. 7 zur Änderung von § 12 Abs. 6 lit. b) (Vorstand und gesetzliche Vertretung) bei 355 abgegebenen Stimmen mit 271 Ja-Stimmen (67,34%) und 84 Nein-Stimmen (23,66%) zu.

Der Versammlungsleiter stellt das Ergebnis fest und gibt bekannt, dass der Antrag somit mit einer 2/3-Mehrheit angenommen wurde.

Antrag 8

Antrag des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 zur Änderung von § 13 Abs. 3 (Aufgaben des Vorstandes)

Michael Kammerer erläutert, dass der Antrag eine Anpassung an die geänderten und effizienteren Kommunikationskanäle in der Gesellschaft und im Verein darstelle. Dem Vorstand wird so eine flexiblere und effizientere Beschlussfassung ermöglicht und die Anwesenheit aller Beteiligten an demselben Ort soll nicht mehr erforderlich sein.

Nachdem es keine Wortmeldungen zu dem Antrag gibt, stellt Versammlungsleiter Volker Bass den Antrag Nr. 8 des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 zu § 13 Abs. 3 zur Abstimmung.:

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

[...]

3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. **Beschlüsse können, wenn nicht ein Mitglied des Vorstandes widerspricht, auch im schriftlichen Umlaufverfahren, auf elektronischem Wege oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden. Für die Beschlussfähigkeit gilt Satz 1 entsprechend.** Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereins- und Vorstandsvorsitzende, auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ist der Stichtagsentscheid innerhalb von drei Tagen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung



seinem Stellvertreter vorzulegen. Dieser kann die Entscheidung anhalten und sie zur abschließenden Entscheidung dem Aufsichtsrat vorlegen.

[...]

Die Mitgliederversammlung stimmt dem Antrag Nr. 8 zur Änderung von § 13 Abs. 3 (Aufgaben des Vorstandes) bei 346 abgegebenen Stimmen mit 304 Ja-Stimmen (87,86%) und 42 Nein-Stimmen (12,14%) zu.

Der Versammlungsleiter stellt das Ergebnis fest und gibt bekannt, dass der Antrag somit mit einer 2/3-Mehrheit angenommen wurde.

Antrag 9

Antrag des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 zur Änderung von § 14 Abs. 4 und § 18 Abs. 2 (Wahl des Aufsichtsrates, Wahlkommission)

Michael Kammerer erläutert, dass durch diese Änderung der Wahlvorgang bei der Wahl des Aufsichtsrates und der Wahl der Wahlkommission effizienter und verständlicher werden soll. Jedes stimmberechtigte Mitglied soll nur noch die Anzahl an Stimmen haben wie Ämter zu besetzen sind und sich damit auf die aus Sicht des Mitglieds am besten geeigneten Kandidaten festlegen.

Prof. Dr. Lars Leuschner erklärt, dass es nun, anstatt des Quorums von 25% der Stimmen, zwei Wahlgänge geben soll. Dabei ist im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit, d.h. mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die auf diesem Wege noch nicht besetzten Ämter sollen in Form eines zweiten Wahlganges, in welchem der Kandidatenkreis reduziert werde und nur noch die relative Mehrheit erforderlich sei, besetzt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Wahlprozess zur Besetzung eines vollständigen Aufsichtsrates bzw. einer vollständigen Wahlkommission führt und somit die Handlungsfähigkeit des Vereins sichert.

Nach kurzer Diskussion und weiterer Erläuterungen zum Wahlverfahren stellt Versammlungsleiter Volker Bass den Antrag Nr. 9 des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 zu § 14 Abs. 4 und § 18 Abs. 2 zur Abstimmung.:



§ 14 Wahl des Aufsichtsrates

[...]

4. Die in § 14 Abs. 1 Satz 2 genannten Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf Vorschlag der Wahlkommission von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt.

~~Bei der Wahl hat jedes Mitglied jeweils eine Stimme für jeden zur Wahl stehenden Kandidaten. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten. Dabei muss jeder Kandidat aber mindestens 1/4 der Stimmen von den an der Wahl teilnehmenden Mitgliedern erhalten. Erhalten mehr Kandidaten die notwendige Stimmenanzahl als die in Abs. 1 Satz 2 festgelegte Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates, so sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt. Erhalten weniger als fünf Kandidaten die notwendige Stimmenanzahl, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Aufsichtsrates für eine neue Amtsdauer einzuberufen.~~ Die Wahlen werden in der Weise durchgeführt, dass über alle Kandidaten auf der von der Wahlkommission vorgelegten Liste gleichzeitig abgestimmt wird. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen wie Ämter zu besetzen sind, kann aber auch weniger Stimmen abgeben. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten der abgegebenen Stimmen und die einfache Mehrheit auf sich vereinen. Erreichen nicht ausreichend viele Kandidaten die einfache Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt.

~~Zum zweiten Wahlgang ist die doppelte Anzahl an Kandidaten zuzulassen wie noch Ämter zu besetzen sind. Zugelassen werden die aus dem ersten Wahlgang verbliebenen Kandidaten mit den meisten Stimmen. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen.~~

~~Bei Stimmengleichheit entscheidet die Länge der ununterbrochenen Mitgliedschaft.~~

[...]

§ 18 Wahlkommission

[...]

2. Die Kandidaten für die Wahlkommission werden der Mitgliederversammlung vom Ehrenrat vorgeschlagen. Dieser soll nur Kandidaten vorschlagen, die nach seiner Überzeugung persönlich dafür Gewähr bieten, die ihnen gemäß Satzung übertragenen wichtigen und



verantwortungsvollen Aufgaben erfüllen zu können. Stehen mehr als fünf Kandidaten zur Wahl, so hat der Ehrenrat alle Kandidaten der Mitgliederversammlung vorzuschlagen.

~~Bei der Wahl hat jedes Mitglied jeweils eine Stimme für jeden zur Wahl stehenden Kandidaten. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten. Dabei muss jeder Kandidat aber mindestens ein viertel der Stimmen von den an der Wahl teilnehmenden Mitgliedern erhalten. Erhalten mehr als fünf Kandidaten die notwendige Stimmenanzahl, so sind die ersten fünf Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt. Erhalten weniger als fünf Kandidaten die notwendige Stimmenanzahl, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl der Wahlkommission für eine neue Amtsdauer einzuberufen.~~ Die Wahlen werden in der Weise durchgeführt, dass über alle Kandidaten auf der von dem Ehrenrat vorgelegten Liste gleichzeitig abgestimmt wird. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen wie Ämter zu besetzen sind, kann aber auch weniger Stimmen abgeben. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten der abgegebenen Stimmen und die einfache Mehrheit auf sich vereinen. Erreichen nicht ausreichend viele Kandidaten die einfache Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt.

Zum zweiten Wahlgang ist die doppelte Anzahl an Kandidaten zuzulassen wie noch Ämter zu besetzen sind. Zugelassen werden die aus dem ersten Wahlgang verbliebenen Kandidaten mit den meisten Stimmen. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Länge der ununterbrochenen Mitgliedschaft.

[...]

Die Mitgliederversammlung stimmt dem Antrag Nr. 9 zur Änderung von § 14 Abs. 4 und § 18 Abs. 2 (Wahl des Aufsichtsrates, Wahlkommission) bei 287 abgegebenen Stimmen mit 287 Ja-Stimmen (81,07%) und 67 Nein-Stimmen (18,93%) zu.

Der Versammlungsleiter stellt das Ergebnis fest und gibt bekannt, dass der Antrag somit mit einer 2/3-Mehrheit angenommen wurde.



Antrag 10

Antrag des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 zur Änderung von § 16 Abs. 4 (Der Ehrenrat)

Michael Kammerer erörtert, dass der Wahlvorgang für die Wahl des Ehrenrats entsprechend den Anträgen zur Wahl des Aufsichtsrates und zur Wahl der Wahlkommission effizienter und verständlicher gestaltet werden soll. Da der Aufsichtsrat der Mitgliederversammlung bei der Wahl des Ehrenrates nur so viele Kandidaten vorschlägt wie Ämter zu besetzen sind, soll die einfache Mehrheit, d.h. die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Wahl erforderlich sein, um eine ausreichende Legitimation sicherzustellen. Durch die neue Regelung zur Wahl des Ehrenrates soll zudem die Möglichkeit missverständlicher Interpretationen der bisherigen Regelung beseitigt werden.

Nachdem es keine Wortmeldungen zu dem Antrag gibt, stellt Versammlungsleiter Volker Bass den Antrag Nr. 10 des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 zu § 16 Abs. 4 zur Abstimmung.:

§ 16 Der Ehrenrat

[...]

4. Mitglieder des Ehrenrats werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Sie bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt. ~~Bei der Wahl hat jedes Mitglied jeweils eine Stimme für jeden zur Wahl stehenden Kandidaten. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten. Dabei muss jeder Kandidat aber mindestens ein viertel der Stimmen von den an der Wahl teilnehmenden Mitgliedern erhalten.~~ Die Wahlen werden in der Weise durchgeführt, dass über alle Kandidaten der vom Aufsichtsrat vorgelegten Liste gleichzeitig abgestimmt wird. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen wie Kandidaten vorgeschlagen sind, kann aber auch weniger Stimmen abgeben. Gewählt sind die Kandidaten, welche die einfache Mehrheit auf sich vereinen. Erhalten weniger als fünf Kandidaten die einfache Mehrheit, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Ehrenrates für eine neue Amtsdauer einzuberufen.

[...]

Die Mitgliederversammlung stimmt dem Antrag Nr. 10 zur Änderung von § 16 Abs. 4 (Der Ehrenrat) bei 344 abgegebenen Stimmen mit 304 Ja-Stimmen (88,37%) und 40 Nein-Stimmen (11,63%) zu.



Der Versammlungsleiter stellt das Ergebnis fest und gibt bekannt, dass der Antrag somit mit einer 2/3-Mehrheit angenommen wurde.

Antrag 11

Antrag des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 zur Änderung von § 21 (Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelung)

Michael Kammerer erörtert, dass auf Hinweis des zuständigen Amtsgerichts aktualisiert werden solle. Die in der Satzung stehenden Übergangsvorschriften sind mittlerweile funktionslos.

Nachdem es keine Wortmeldungen zu dem Antrag gibt, stellt Versammlungsleiter Volker Bass den Antrag Nr. 8 des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 zu § 13 Abs. 3 zur Abstimmung.:

§ 21 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelung

1. Die vorstehende, zum Teil neu gefasste Satzung (nachfolgend: „neue Satzung“) ist von der Mitgliederversammlung am ~~13. November 2016~~ 31. Oktober 2022 genehmigt beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz in Kraft.
2. ~~Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand gemäß §§ 12,13 der Satzung in der Fassung vom 26.9.1985 – zuletzt geändert am 6.10.2009 – (nachfolgend: „alte Satzung“) bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand nach Maßgabe der neuen Satzung gewählt und bestellt ist.~~
3. ~~Der nach § 19 alter Satzung gewählte Beirat und die nach § 19 a alter Satzung gewählte Wahlkommission beenden ihr Amt mit dem Beschluss über die Annahme der neuen Satzung.~~
4. ~~Die nach Maßgabe von § 17 neuer Satzung gewählte Wahlkommission nimmt ihr Amt mit der Eintragung der neuen Satzung im Vereinsregister auf.~~
5. ~~Die Mitglieder des in § 16 alter Satzung und § 15 neuer Satzung genannten Ältestenrats bleiben auch nach Eintragung der neuen Satzung im Vereinsregister bis zur Neuwahl im Amt. Bei der Berechnung der Wahlperiode der Mitglieder des Ältestenrats wird die Zeit berücksichtigt, seit der die Mitglieder auf der Grundlage der alten Satzung im Amt sind.~~



~~6. Die neue Satzung wird wirksam mit der Eintragung in das zuständige Vereinsregister und der Genehmigung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch das zuständige Finanzamt.~~

~~7. Die gewählten Mitglieder des Ältestenrates gemäß § 15 der Satzung in der Fassung vom 21. Januar 2018 gelten als gewählte Mitglieder des Ehrenrates.~~

Die Mitgliederversammlung stimmt dem Antrag Nr. 11 zur Änderung von § 21 (Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelung) bei 342 abgegebenen Stimmen mit 302 Ja-Stimmen (88,30%) und 40 Nein-Stimmen (11,70%) zu.

Der Versammlungsleiter stellt das Ergebnis fest und gibt bekannt, dass der Antrag somit mit einer 2/3-Mehrheit angenommen wurde.



6. Ehrungen

Dr. Volker Baas eröffnet den Tagesordnungspunkt Ehrungen und übergibt das Wort an den Vereins- und Vorstandsvorsitzenden Stefan Hofmann.

Stefan Hofmann erläutert, dass aufgrund der Vielzahl die Ehrungen der Jubilare für 25 und 40 Jahre Vereinszugehörigkeit sowie die Ehrungen für besondere Verdienste im Rahmen des Heimspiels gegen den VfL Wolfsburg durchgeführt würden.

Für 25 Jahre Mitgliedschaft werden die folgenden Mitglieder geehrt:

Rudolf Bassing	Frank Mähler
Anja Baumgärtner	Daniela Peters
Manfred Bott	Werner Pilsner
Julia Buschlinger	Steffen Reichel
Sven Buschlinger	Wolfgang Reichel
Sven Eichinger	Karl-Heinz Scherer
Lothar Fleckner	Georg Schmidt
Thomas Glatz	Edith Schmitt
Raoul Hadaschik	Heribert Schmitt
Bernd Hefner	Uwe Schuetz
Hans-Jürgen Henninger	Peter Seibert
Michael Kammerer	Alfred Seilheimer
Wolfgang Koch	Herbert Stock
Peter Körner	Klaus-Jürgen Sucher
Peter Krummeck	Thomas Teuber
Alexander Lenz	Horst Trautzer
Markus Leuchtweis	Reinhard Weidemann
Karl Licht	Jürgen Zaufke

Für 40 Jahre Mitgliedschaft werden die folgenden Mitglieder geehrt:

Sven Dennis Bockius	Jürgen Petry
Joachim Fitza	Rita Schmitt
Klaus Hafner	Stefan Steinbrech
Natalie Hertlein	Sven Tebbe
Norbert Jung	Hermann Weingärtner
Lars Mägdefessel	



Für besondere Verdienste werden die folgenden Mitglieder geehrt:

Dejan Ilic	500 Spiele als Schiedsrichter geleitet
David Scherer	500 Spiele als Schiedsrichter geleitet

Stefan Hofmann freue sich, die nachfolgend aufgelisteten Ehrungen heute hier in der Versammlung persönlich vornehmen zu können.

Folgende Mitglieder werden für 50 Jahre Mitgliedschaft geehrt:

Klaus-Dieter Braun
Karl Heinz Elsäßer
Jürgen Gölkel
Klaus-Peter Hering
Gerd Ludwig
Reinhard Munz
Joachim Klaus Schneider
Horst Steinbach
Kurt Weinel

Folgende Mitglieder werden für 55 Jahre Mitgliedschaft geehrt:

Herbert Heidel
Helmut Weiss

Folgendes Mitglied wird für 60 Jahre Mitgliedschaft geehrt:

Dori Dolenzilek

Folgende Mitglieder werden für 70 Jahre Mitgliedschaft geehrt:

Werner Koch
Manfred Marker
Horst Saalwächter

Folgendes Mitglied wird für 75 Jahre Mitgliedschaft geehrt:

Günther Daut



Stefan Hofmann dankt allen Jubilaren für ihre Vereinstreue und Unterstützung. Er freue sich auf die kommende gemeinsame Zeit bei Mainz 05. Ein herzliches Dankeschön richtet er ebenfalls an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Mitgliederservice für die Organisation der Mitgliederversammlung und an seine Assistenz Jana Sonneck.

Dr. Volker Baas dankt allen Geehrten, den Mitgliedern für die Teilnahme und das Interesse sowie allen Mitarbeitenden und Beteiligten, die die Durchführung dieser Mitgliederversammlung möglich gemacht hätten.

Um 22:55 Uhr schließt Versammlungsleiter Dr. Volker Baas die ordentliche Mitgliederversammlung.

Mainz, den 12.12.2022

Dr. Volker Baas
Versammlungsleiter

Michael Kammerer
Protokollführer